



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

57. Sitzung am 20. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

**TOP 5 Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung;
Anpassung zum Jahr 2018**

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 633/2017 vom 1. Dezember 2017
Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 8. Januar 2018
zum Entwurf der Änderungsverordnung zur KJH-PfIG-VO

Bisherige Beratung:

Präsidium	186. Sitzung	29.05.2017	TOP 5
Landräte-Seminar	90. Sitzung	01./2.02.2018	TOP 9

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

1. Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 8. Januar 2018 zum Entwurf der Änderungsverordnung zum KJH-PfIG-VO wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Landkreise erwarten vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als dem zuständigen Fachressort eine Kostenfolgenabschätzung und einen Finanzierungsvorschlag nach Maßgabe der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016.
3. Zur Begründung der vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration beabsichtigten Erhöhungen der in der Verordnung geregelten Beträge und Pauschalen reicht es nicht aus, allein auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge abzustellen. Es ist eine eigenständige Überprüfungs- und Abwägungsentscheidung des Ordnungsgebers erforderlich, die die konkrete Situation der Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) zum 1. März 2017 novelliert und insbesondere die in der Verordnung geregelten Beträge und Pauschalen an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge angepasst. Für das Jahr 2017 war eine Übergangsregelung vorgesehen, die es den Landkreisen ermöglichte, die erhöhten Beträge und Pauschalen erst zum 1. Januar 2018 zur Anwendung zu bringen.

In der Folge kam es zu einer unterschiedlichen Umsetzung der Ordnungsneuregelung in den Landkreisen.

Unser Präsidium hat in seiner 186. Sitzung am 29. Mai 2017 daraufhin eine Empfehlung an die Landkreise beschlossen, grundsätzlich von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und die erhöhten Beträge nach der KJH-PfIG-VO erst ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Nach dem Beratungsstand in der 55. Sitzung des Fachausschusses „Soziales“ am 16. Mai 2017 beabsichtigten die Landkreise, die KJH-PfIG-VO wie folgt umzusetzen:

Landkreis	Inkrafttreten
Altmarkkreis Salzwedel	ab 1. Januar 2018
Anhalt-Bitterfeld	ab 1. März 2017
Börde	ab 1. März 2017
Burgenlandkreis	ab 1. Januar 2018
Harz	ab 1. Januar 2018
Jerichower Land	ab 1. Januar 2018
Mansfeld-Südharz	ab 1. Juli 2017
Saalekreis	ab 1. März 2017
Salzlandkreis	ab 1. Januar 2018
Stendal	ab 1. März 2017
Wittenberg	ab 1. Januar 2017

Mit Schreiben vom 29. November 2017 hat uns das MS über den Entwurf einer weiteren Änderungsverordnung zur KJH-PfIG-VO informiert, die bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollte und mit Wirkung vom 1. März 2018 weitere Erhöhungen der an die Pflegeeltern zu zahlenden Beträge und Pauschalen vorsieht.

Mehrere Landkreise haben uns eine ablehnende Position zur erneuten Anpassung der KJH-PfIG-VO übermittelt. Lediglich ein Landkreis hat eine Anpassung der Beträge und Pauschalen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. bereits vorgesehen.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 haben sich beide Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam gegen die beabsichtigte erneute Anpassung der Pauschalen ausgesprochen und gefordert, die beabsichtigte Anpassung mindestens bis zum 1. Januar 2019 zu verschieben.

Wir haben unsere Ablehnung insbesondere auch damit begründet, dass die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene Konsultationsvereinbarung 2016 eine Kostenfolgenabschätzung und einen Finanzierungsvorschlag durch das zuständige Fachressort vorsieht. Beides hat das hier zuständige MS bisher nicht vorgelegt.

Zur Begründung der beabsichtigten Erhöhungen der in der Verordnung geregelten Beträge und Pauschalen stützt sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration allein auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Eine eigenständige Überprüfungs- und Abwägungsentscheidung des Verordnungsgebers, die die konkrete Situation der Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt in den Blick nimmt, ist nicht ersichtlich. Diese ist aber erforderlich, weil die Kostenanknüpfung grundsätzlich an den Ort der Pflegestelle erfolgen muss.